



Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

(Dieses Formular muss ausgefüllt werden, wenn Eltern/Sorgeberechtigte selbst nicht aktiv dem Verein angehören, keinen aktuellen Laufbändel haben und das Kind/ den Jugendlichen nicht bei der Veranstaltung begleiten)

ICH/WIR, DIE/DER PERSONENSORGEBERECHTIGTE/ELTERN

Name: _____

Adresse: _____

Telefon / Handy: _____

ÜBERTRAGE DIE AUFGABE DER PERSONENSORGE (NACH §1 ABS. 1 NR. 4 JUSCHUG) FÜR

Name / Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon / Handy: _____

Allergene/Krankheiten etc.: _____

AUF FOLGEND AUFGEFÜHRTE ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON

Name / Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon / Handy: _____

FÜR FOLGENDE VERANSTALTUNG

Veranstaltung / Ort: _____

Datum: _____

Uhrzeit Busabfahrt am Veranstaltungsort: _____

Mit der Unterschrift erklären sich die/der Personensorgeberechtigte/Eltern und der Erziehungsbeauftragte mit der oben aufgeführten Übertragung der Aufsichtspflicht sowie den weiteren Erläuterungen auf der folgenden Seite einverstanden. Hinweis: Die Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat dar, bereits der Versuch ist strafbar (§267 StGB). Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt die Verantwortung und erklärt sich bereit, solange anwesend zu sein wie die zu beaufsichtigende Person.

Unterschrift Personensorgeberechtigte / Eltern

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht

Allgemein gilt, laut Jugendschutzgesetz (§1 Abs. 4 JuSchuG) dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nur bis 24.00 Uhr ohne Begleitung an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Abweichend darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Veranstaltung der Brauchtumpflege dient.

Brauchtumsveranstaltungen:

Mit der Anwesenheit der Personensorgeberechtigten selbst oder mit der Übertragung der Aufsichtspflicht an einen Erziehungsbeauftragten können die Personenberechtigten/Eltern den Aufenthalt der Jugendlichen an einer Brauchtumsveranstaltung auch nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Personensorgeberechtigte/Eltern sollten bei der Auswahl der erziehungsbeauftragten Person auf folgendes achten:

- Erziehungsberechtigt kann nur eine volljährige Person sein.
- Sie sollten die Person gut kennen und ihr vertrauen.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind/dem Jugendlichen altersentsprechende Freiräume zu gewähren und gleichzeitig aber auch verantwortungsvoll Grenzen setzen zu können (z.B. bei Alkoholkonsum).

Sonstiges:

- Die erziehungsbeauftragte Person muss auf Verlangen des Veranstalters die Berechtigung der Aufsichtspflicht vorzeigen.
- Die Vorstandschaft des Fasnetsvereins erhält vor der Veranstaltung eine unterschriebene Kopie der Berechtigung.
- Allergene, Krankheiten, Unverträglichkeiten oder sonstige Probleme müssen für den Notfall angegeben werden.

Prinzipiell gilt:

Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für das Kind, z.B. die Aufsichtspflicht.

Stand: 03.08.2019